

Bruderschaften und Zünfte zu Basel im Mittelalter

Autor(en): Rudolf Wackernagel

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1883

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/6ff75a93-7a26-4d30-8326-4421f0e4f29a>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Bruderschaften und Zünfte

zu Basel im Mittelalter.

Von

Rudolf Wackernagel.

„Darumb vor allen dingen thun sich die bünde
und brüderschaften in der arbeit zusammen, daß
ir ganz leben in cristenlicher zucht und lieb
geordnet sy und die arbeit selber geregelt werde.“
ein cristlich ermanung 1513.

Im nachfolgenden wird ein Versuch gemacht, über das so anziehende Institut der mittelalterlichen Bruderschaften Mittheilungen aus baslerischen Quellen zu geben; diese Quellen sind einige Urkunden und Ordnungsbücher des Staatsarchivs und der bis jetzt erschlossenen Zunftarchive; vereinzelt konnte auch aus der gedruckten Literatur beigebracht werden.

Dabei ist ein Hauptgewicht auf die nationalöconomische Bedeutung der Bruderschaften gelegt, ihr religiöses und kirchliches Wesen nur nebenbei berührt worden, ohne doch zu verkennen, daß jene ihre starke Wurzeln nur in diesem gehabt habe.

Bruderschaft ist eine freie Vereinigung, gebildet zu Erreichung eines religiösen Zwecks, und im Hinblick auf diesen Zweck thätig zum Wohle des einzelnen Bruders, der Bruderschaft oder der Allgemeinheit. Im weiten Umkreise dieser Grenzen des Begriffs sind die verschiedenartigsten einzelnen Bildungen möglich.

Die der Bruderschaft zu Grunde liegende tiefere Idee ist ohne Zweifel der die ganze Lehre der christlichen Kirche erfüllende Gedanke, daß die Glieder dieser Kirche Brüder und eines dem andern gleich sei.¹⁾

Es ist nicht dieses Ortes, näher auszuführen, wie dieser Gedanke der christlichen Lehre in den ersten Zeiten auch die Form und Organisation der Kirche bestimmte, wie dann in späterer Entwicklung in dem äußern Bau der Kirche die der Idee völliger Brüderlichkeit entgegenstehende hierarchische Gliederung sich ausbildete, wie aber das durch diese Form unberührte Princip doch auch da noch Anlaß fand, sich auch in äußern Lebensformen wirksam zu zeigen. Als solche Formen, die wenigstens zu einem Theile ihres Bestehens eine Verwirklichung jener christlichen Lehre darstellen, sind vor allem die Klöster zu nennen, dann aber auch die an die Klöster angeschlossenen Conversbrüder, Tertiariar, und alle die zahllosen Bildungen freier Vereinigungen, Sammlungen, Brüderhäuser, Vegharden, Beginen &c. &c.

Nicht übersehen bleibt, daß bei allen diesen Formationen noch manch andre Motive zu ihrer Entstehung beitrugen; sie sind nur genannt, weil sie zu denjenigen uns beschäftigenden Verbänden überleiten, welche, wenn wohl auch ebenfalls anderweitigen Einflüssen und Triebkräften unterworfen, doch die Idee einer brüderlichen Verbindung nicht nur schon in ihrem Namen aufs bewußteste, sondern auch in ihrem Wesen aufs deutlichste zur Verwirklichung zu bringen sich bestrehten. Diese Verbände sind die Bruderschaften.

Es wird natürlich nicht mit Sicherheit bestimmt werden können, in welchem Grade die neben dieser christlichen Grundlage zur Bruderschaft hindrängenden Bestrebungen vorhanden waren. Man hat dabei namentlich an den ja

besonders in Deutschland mächtig entwickelten Drang zur Association, zur Genossenschaftsbildung, zu denken.²⁾ Aber daß bei den Bruderschaften die religiöse Idee doch die zunächst bildende Kraft war, zeigen die bei allen Bruderschaften bestehenden, bei andern Genossenschaften fehlenden Bestimmungen der gegenseitigen Hilfeleistung und Unterstützung in Krankheits- und Todesfall; diese für volkswirthschaftliche Betrachtung gewiß erheblichste Seite der Bruderschaften wäre ja ohne diese religiöse Tendenz für jene Zeiten gar nicht denkbar.

Der Verband der Bruderschaft tritt uns in den aller-
verschiedensten Formen entgegen.

Allen diesen gemeinsam, weil aus dem Wesen der Bruderschaft sich ergebend, sind folgende Thätigkeiten: Verehrung von Heiligen, gemeinsame Andachtsübung, gegenseitige Unterstützung vor und nach dem Tode.

Es giebt Bruderschaften, welche sich mit Verfolgung dieser Zwecke begnügen, andere aber fügen noch neue hinzu, wie: Wohlthätigkeit gegen außen, Unterstützung und Beförderung frommer Werke, baulicher Unternehmungen, u. s. w.

I. Bruderschaften von Geistlichen.

Es handelt sich hier um diejenigen Verbände von Geistlichen, welche in Norddeutschland unter dem Namen der Kalande, der Kalandsgilden bestanden, anderwärts unter der Bezeichnung von Collationen, Capiteln, u. s. w.

Der Name Kaland rührt her von der schon durch kirchliche Verfügungen des 8. Jahrhunderts vorgeschriebenen Übung, daß die Priester eines gewissen Districts an den Calendä, dem ersten Tage jedes Monats, sich versammelten

um einen gemeinschaftlichen Gottesdienst zu feiern, über die Angelegenheiten ihres Amtes sich zu berathen, und ein Mahl abzuhalten.

Entweder als Fortbildung dieser Einrichtung, oder hie und da vielleicht auch ohne einen solchen Vorgang, bestanden dann die Bruderschaften der Geistlichen, welche seit dem 13. Jahrhundert in jeder Stadt Deutschlands an wenigstens einer, oft auch an mehreren Kirchen nachgewiesen werden können. Ihr Wesen ist aber ein anderes als das der alten Kalande. Denn wenn bei diesen der Verband bestanden hatte in der Zugehörigkeit zum gleichen Bezirke, so war nun in den Bruderschaften neben dieser Zugehörigkeit eine andere besondere Vereinigung vorhanden, welche ihren eigenen Zwecken diente. Als solche erscheinen natürlich auch religiöse Zwecke, wie gemeinsame Andachtsübungen und Begehung von Seelenmessen für verstorbene Brüder. Daneben bestehen aber hie und da noch andere Satzungen über gemeinsame Mahlzeit, Vertheilung von Brot, u. dgl.

Im Laufe der Zeit verwißte sich der ursprüngliche Character dieser Bruderschaften als ausschließlicher Vereinigung der Geistlichen eines Bezirkes oder einer Kirche, indem auch Laien in bestimmter Zahl der Eintritt in dieselbe gestattet wurde, wie denn überhaupt der geistliche Character der Verbindung — vielleicht gerade deshalb weil die Mitglieder Geistliche waren und also schon anderweitig mit vielen kirchlichen Verrichtungen sich befaßten — vor den Zwecken der Geselligkeit und der Verwaltung eines oft sehr beträchtlichen Vermögens nicht selten zurückgetreten zu sein scheint.³⁾

Eine solche Bruderschaft läßt sich nun auch für Basel nachweisen, leider mangeln aber gerade hier die nothwendigsten Documente zur Erkenntniß der Organisation dieser Verbindung.

Die Geistlichen eines Bezirkes des Bisthums Basel, nämlich des decanatus St. Johannis super atrio, waren wahrscheinlich schon in früherer Zeit auch zu gemeinsamen geistlichen und geselligen Berrichtungen verbunden gewesen. Im 13. Jahrhundert entstand die St. Johannesbruderschaft auf Burg,⁴⁾ zu welcher die Capläne des Münsters und außer diesen noch einige Geistliche aus den der Stadt zunächst liegenden Gemeinden gehörten. Auch Weltliche konnten später als Laienbrüder den Zutritt in diese Bruderschaft erhalten. Sie hatte ihre eigene Capelle mit mehrern Altären, die St. Johannescapelle, und ihre Angelegenheiten wurden geleitet durch Decan Kämmerer⁵⁾ und Sechser. In welcher Weise aber ihre innere Organisation gewesen sei, ist leider nicht mehr zu sagen; die noch erhaltenen Urkunden dieser Bruderschaft — alle übrigen sind schon am Anfang des 15. Jahrhunderts durch Brand untergegangen — betreffen nur den reichen Besitz an Gütern und Renten, welchen sie in und außerhalb Basels besaß.⁶⁾ —

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß diese Geistlichen-Bruderschaften in der Entwicklung des Instituts eine viel weniger hervorragende Stellung einnehmen, zur Erkennung des Wesens derselben auch minder geeignet sind, als diejenigen, deren Genossen dem weltlichen Stande angehören, als die Laienbruderschaften.

II. Laienbruderschaften.

Es wird keine Stadt des Mittelalters genannt werden können, in welcher nicht Bruderschaften bestanden hätten. Und zwar waren sie das ganze Mittelalter hindurch vorhanden; aber ihren Höhepunkt, ihre größte Bedeutung und

weiteste Verbreitung erreichten sie gegen Ende dieser Periode. Seit Schluß des 14. Jahrhunderts werden zahlreiche Neugründungen von Bruderschaften erwähnt, oder auch Umgestaltungen, Erweiterungen alter schon bestehender gemeldet. Es war die Zeit höchster Steigerung des kirchlichen Lebens auf allen Gebieten,⁷⁾ und in diese Zeit der Kirchenbauten, der zahllosen Stiftungen von Altären, Pfründen, Messen, der Errichtung von Capellen, der Wallfahrten, u. s. w., paßt durchaus auch die Stärkung des bruderschaftlichen Elements. Es waren die Bruderschaften Gründungen, welche die Kirche in hohem Grade begünstigte.

Dem Wesen der Bruderschaft entspricht, daß ihre Thätigkeit hauptsächlich oder ausschließlich in der Teilnahme an kirchlichen Acten bestand. Hauptsächlich oder ausschließlich; denn es gab Bruderschaften, die nur diesem Zwecke lebten, bei denen der genossenschaftliche Verband nur zur Organisation der frommen Uebungen diente. In dieser Richtung sind zu nennen die allen Bruderschaften gemeinsamen Punkte: Vereinigung der Genossen zur Verehrung eines gewissen Heiligen und daher Vereinigung (mit Zwangsmitteln) zur Andacht an den bestimmten Tagen. Damit im Zusammenhang stand der Anschluß an eine Kirche, woselbst diese Andachten zu begehen waren, und die Bestimmung eines Altars in derselben. Auf oder vor diesem Altare wurden dann die Kerzen durch die Bruderschaft unterhalten,⁸⁾ sie hatte da und dort auch für einen Priester zu sorgen, sie stattete ihn aus mit kirchlichen Zierrathen, vielleicht auch mit Besitz von Gütern u. s. w. In dieser Weise stellt sich die Bruderschaft dar als die feste durch Satzungen geregelte Genossenschaft zum Zwecke der regelmäßigen Begehung kirchlicher Handlungen.

Dies ist der Kern der Bruderschaft, möglicherweise auch ihre einzige Erscheinung. Aber eine Erscheinung, die für die Geschichte des kirchlichen Lebens von hohem Interesse, für eine andere Betrachtungsweise, namentlich für die social-geschichtliche, ohne sonderlichen Werth ist. Der Werth der Bruderschaften für die letztere liegt vielmehr in den aus diesem rein kirchlichen Trieb sich ergebenden Aeußerungen, die in den meisten Fällen auch bei jeder Bruderschaft wirklich nachzuweisen sind. Als solche Aeußerungen sind zu nennen :

Sorge für arme Genossen, Sorge für kranke Genossen, Sorge für das Begräbniß verstorbener Genossen. Unterstützung einer Kirche, Wohlthätigkeit gegen außen in allen Arten, Unterstützung anderer frommer und guter Werke, wie der Pilgerfahrten u. s. w.

Bevor auf die Betrachtung dieser einzelnen Thätigkeiten eingetreten werden kann, sind die bis jetzt bekannt gewordenen Bruderschaften Basels im Mittelalter namhaft zu machen ; dabei werden diejenigen, deren Glieder alle zugleich Berufs- oder Gewerbsgenossen waren, von den übrigen getrennt aufgeführt.

A. Laien-Bruderschaften, deren Glieder nicht alle zugleich Berufsgenossen sind.

St. Anna-Bruderschaft bei den Dominicanern.

St. Anna-Bruderschaft in Klein-Basel.

St. Dominicus-Bruderschaft bei den Dominicanern.

St. Jakobs-Bruderschaft bei St. Leonhard.

St. Jakobs-Bruderschaft im Siechenhause.

St. Marien-Bruderschaft für den Bau des Münsters.

St. Marien-Bruderschaft bei den Barfüßern.

- St. Marien=Bruderschaft bei den Dominicanern.
St. Onofrio=Bruderschaft.
St. Pantaleons=Bruderschaft.
St. Petrus Martyrbruderschaft bei den Dominicanern.
St. Sebastians= und Antonius=Bruderschaft bei den Augustinern.
Spital=Bruderschaft.
St. Thomas=Bruderschaft bei den Dominicanern.
St. Wolfgang=Bruderschaft bei St. Leonhard.

B. Laien=Bruderschaften, deren Glieder alle zugleich Berufs=Genossen sind.

Bruderschaft der Gärtner.

- „ „ Gerber zu St. Oswald.
„ „ Grautücher und Rebleute.
„ „ Hufschmiede im Münster.
„ „ Krämer zu St. Andreas.
„ „ Küfer bei St. Martin.
„ „ Messerschmiede.
„ „ Müllerknechte im Klingenthal.
„ „ Rebleute zu St. Theodor.
„ „ Schildknechte im Münster.
„ „ Schlosserknechte bei St. Leonhard.
„ „ Schneider und Kürschner im Spital.
„ „ Schneidergesellen bei den Augustinern.
„ „ Schustermeister bei den Dominicanern.
„ „ Schustergesellen bei St. Martin.
„ „ Webergesellen im Spital.
„ „ Weinleute im Münster.

Es ist natürlich, daß dieses Verzeichniß noch sehr wird erweitert werden können; denn wenn man vernimmt,⁹⁾ daß in Cöln an 80, in Lübeck an 70, in Hamburg gar über 100 Bruderschaften bestanden, so hat man auch für Basel eine viel größere Reihe als die eben gegebene anzunehmen. Namentlich darf behauptet werden, daß bei allen Handwerken Bruderschaften bestanden; eine weitere Erschließung der Zunftarchive wird daher auch in dieser Hinsicht neue Ergebnisse bringen können.

Von einigen der genannten Bruderschaften sind uns ausführlichere Nachrichten erhalten worden, von den übrigen ist oft nur der Name überliefert.¹⁰⁾ Was jene enthalten, ist Folgendes:

1. Wer bildet die Bruderschaft?

Diese Frage wird verschieden zu beantworten sein; denn entweder sind es die Genossen eines Berufs, die auf dem Grunde des gemeinsamen Bodens zur Bruderschaft zusammengetreten sind,¹¹⁾ — oder es sind solche, die ohne dies sich vereinigt haben.

Entweder sind es nur Brüder (wie bei den Gesellenbruderschaften), oder es nehmen auch Schwestern an der Bruderschaft Theil; diese besitzen ganz die gleichen Rechte wie die Brüder.¹²⁾

Eine weitere Verschiedenheit ergibt sich bei einer Bruderschaft von Berufsgenossen daraus, ob der ersten Absicht gemäß wirklich nur Solche an ihr Theil nehmen oder ob auch Nichtberuflichen der Eintritt gewährt wird. Letzteres ist nämlich in der Dauer des Bestehens oft geschehen. Ein deutliches Beispiel hievon giebt die Bruderschaft der Schildknechte. Sie war 1384 gegründet worden durch die Schildknechte zu Basel, also diejenigen, welche ritterlichen Herren

den Schild zu tragen, Knappen- und Reitknechtdienste zu verrichten hatten. Dem entsprechen auch die Namen auf den noch erhaltenen Listen der Brüder: Der Knecht Herru Johannes Schalers, der Knecht Herru Ernis von Bärenfels, Junker Heinrich Münchs Diener u. s. w. Dies ändert sich seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts. Da erscheinen im Verzeichnisse noch andere Namen, gewöhnliche Bürger, Handwerker, sogar Geistliche, Frauen u. s. w.¹³⁾ In der neuen Bruderschaftsordnung von 1492 wird ausgesprochen, daß dieser Eintritt anderer Personen, die nicht Schildknechte, sehr überhand genommen habe, und daß darauf Rücksicht genommen werde müsse; es geschieht dies dann in der Festsetzung der Art des Begräbnisses, welches bei Schildknechten mit etwas andern Feierlichkeiten geschehen soll, als bei solchen Brüdern, die diesem Stande nicht angehören.

Auch bei der Wolfgangs-Bruderschaft wird auf die verschiedenen Arten von Brüdern Rücksicht genommen: Priester, Edelmann und Rathsmann brauchen sich nicht zum Meister wählen zu lassen; Priester sind auch des Frohnfastengeldes frei; dagegen müssen sie am Vorabend des St. Wolfgangs-festes die Vigilie singen und lesen.^{13a)}

Wenn nun auch namentlich bei den Bruderschaften der Handwerker festgesetzt wird, daß keiner der nicht zum Handwerk gehöre Aufnahme finden solle, — so ist andererseits doch ebenso ausdrücklich gesagt, daß Angehörigkeit zum Handwerk keineswegs Eintritt in die Bruderschaft bedinge;¹⁴⁾ wie z. B. die Bruderschaftsordnung der Müllerknechte 1427 es ausspricht: es solle kein Knecht noch Knabe zu dieser Bruderschaft gedrängt oder genöthigt werden, sondern er soll es williglich und gerne thun und darum bitten.¹⁵⁾

Eine besondere Stellung in Bezug auf die Mitgliedschaft nimmt die St. Jacobsbruderschaft zu St. Leonhard ein.

Sie nannte sich: „Elende Bruderschaft des heil. Zwölfboten Jacobus in dem würdigen Gotteshaus St. Leonhard zu Basel.“ — Elende Bruderschaft — Mit diesem Namen wurden sonst meist diejenigen Bruderschaften bezeichnet, welche sich mit Pflege, Beforgung, Beherbergung und Unterstützung fremder Landfahrender Leute, namentlich der Pilger, abgaben. So z. B. in Frankfurt a. M., in Ravensburg u. a. w.¹⁶⁾ Hier in Basel war die Elende Bruderschaft St. Jacobi eine andere Verbindung: sie war die Bruderschaft der Elenden selbst, also der Fremden, der Heimatlosen, der Fahrenden, der Bettler u. s. w., derer, die wir heute Vaganten nennen. Sie hieng darum enge zusammen mit der bekannten Freistätte dieses Landfahrevolks auf dem Kohlenberg. Aus eben dem Grunde dieser Natur der Genossen war hier auch die bei den andern Bruderschaften übliche Beschränkung auf das Gebiet von Basel nicht vorhanden; es gab neben den Brüdern von Basel auch viele auswärtige Brüder; letztere hatten ihre besondere Versammlungsstätte eben auf dem Kohlenberg, und ihren besondern Vorsteher, den Meister vom Berge.¹⁷⁾

Es ist aber gewiß bezeichnend, daß auch eine solche Menschenklasse, ohne festen Beruf, ohne Heimat und ohne bleibenden Wohnsitz sich zu einer Bruderschaft zusammenschloß; es zeigt dies, wie stark überall das Bedürfniß zur genossenschaftlichen Verbindung war und wie selbstverständlich es erschien, diese Verbindung zu einer auf religiösem Boden stehenden zu machen. Man vergleiche aber damit die ebenso merkwürdige Bruderschaft, welche die Inassen des Auswärtigen-Hauses zu St. Jacob an der Birx unter sich bildeten;¹⁸⁾ sehr wahrscheinlich als ein Glied jener großen Bruderschaft, welche alle Auswärtigenhäuser längs dem Rheine verband.¹⁹⁾

2. Vorstand der Bruderschaft.

An der Spitze der Bruderschaft stehen die Meister,²⁰⁾ Brudermeister genannt, auch Kerzenmeister, Büchsenmeister. In ihren Händen liegt die Leitung aller Angelegenheiten, die Verwaltung des Vermögens u. s. w. Bei der St. Jacobsbruderschaft finden wir zwei Meister: den einen wählen die zu Basel weilenden Brüder, den andern die auswärtigen. Bei den Schildknechten sind es drei, von denen einer das Buch mit Ordnung und Bruderliste,²¹⁾ der zweite die Büchse, der dritte die Schlüssel zur Büchse und die Kerzen zu verwalten und zu verwahren hat. Diese Meister beziehen Eintrittsgeld und Frohnfastengeld, sie ordnen die Versammlungen, bieten auf zur Leidfolge. Sie werden aber nicht durch die Brüder gewählt, sondern die abtretenden Meister wählen jährlich die Meister für das folgende Jahr.²²⁾

3. Vermögen der Bruderschaft.

Bei der Aufnahme hat der Bruder eine Gebühr in die Büchse der Bruderschaft zu entrichten;²³⁾ außerdem werden von jedem Bruder alle Fronfasten, bei einigen Bruderschaften²⁴⁾ alle Wochen Beitragsgelder erhoben. Endlich sind auch außerordentliche Vergabungen durch Brüder, Vermächtnisse²⁵⁾ u. s. w. vorgesehen.

Die Verwendung des so gebildeten Vermögens ist eine sehr verschiedene. In erster Linie hat es zu dienen für Ermöglichung der gottesdienstlichen Handlungen, für Schmuck und Ausstattung des Gotteshauses oder Altars, für Beschaffung der Kerzen.²⁶⁾ Dann sind daraus die Zahlungen zu bestreiten, welche die Bruderschaft an das Gotteshaus, bei welchem sie eingebudert ist, zu entrichten hat. Diese Zahlungen sind die Gegenleistung der Bruderschaft für die Leistung des Klosters oder Stifts an Messelesen u. dgl. Wie

aber das Verhältniß zwischen beiden auf die verschiedenste Art geregelt sein kann, so geschehen auch diese Zahlungen auf verschiedene Weise. Die St. Jacobs-Bruderschaft z. B. hatte dem St. Leonhardsstift jährlich 5 Gulden zu entrichten, während andere Bruderschaften nach jeder einzelnen Verichtung, Seelenmesse u. s. w. dem ausübenden Priester ein bestimmtes Entgelt zu zahlen hatten.²⁷⁾

Endlich war aber die Bruderschaftsbüchse auch noch dazu bestimmt, die für die Unterstützung armer oder kranker Brüder nöthigen Zahlungen zu bestreiten, von welchen gleich zu reden sein wird.

Daß übrigens das Vermögen der Bruderschaft auch in liegendem Gute bestehen konnte, zeigen mehrere Beispiele: die St. Pantaleonsbruderschaft hatte ein eigenes Haus in Klein-Basel,²⁸⁾ die St. Jacobsbruderschaft Haus und Scheuer auf dem Kohlenberg.²⁹⁾

4. Thätigkeit der Bruderschaft.

Bei der Betrachtung der Thätigkeit der Bruderschaft sollen hier ihre kirchlichen Uebungen und frommen Bräuche nur insoweit erwähnt werden, als sie von einer der Leistungen gegenseitiger oder nach außen wirkender Unterstützung nicht getrennt werden können. Im übrigen haben wir es nur mit diesen Leistungen zu thun. Als solche sind zu erwähnen:

a. Unterstützung armer und kranker Brüder.

Diese Unterstützung kann auf mancherlei Art geschehen, die Stiftungsbriefe enthalten darüber meist die genauen Angaben. So z. B. bei der St. Jacobsbruderschaft ist bestimmt: „wäre es der Fall, daß jemand von dieser Bruderschaft, er sei Schwester oder Bruder, in dem Land im Elend, Krankheit oder Armuth erfunden würde, dem soll

sein Mitbruder oder Schwester zu Hilfe kommen mit zwei Schillingen zu Ehr und Lob des hl. Jacobus.“³⁰⁾ Also hier eine gegenseitige Krankenunterstützung der Genossen, ohne Inanspruchnahme der Bruderschaftskasse. Anders dagegen bestimmt die Ordnung der Müllerknechte: „Geschähe es, daß Gott über einen der Brüder verhängte, daß er siech und krank würde und nicht arbeiten und seine Nothdurft nicht verdienen könnte, demselben soll man auf sein Begehren aus der Büchse leihen 10 Sch.; wäre er aber länger krank, so mag man ihm gegen Pfand 1 lb. aus der Büchse leihen, und sollen ihm die Pfänder ein ganzes Jahr nach der Leihung aufbehalten werden.“³¹⁾ Hier fungiert die Bruderschaftsbüchse als Vorschufscasse für Krankheitsfälle mit leichten Rückzahlungsbedingungen.

Wieder andere Bruderschaften sorgten für kranke Brüder dadurch, daß sie ein eigenes Bett im Spital erwarben; namentlich von Gesellenbruderschaften wird dies mehrfach berichtet. Der Spital erhielt von der Bruderschaft eine einmalige größere Zahlung und verpflichtete sich dafür, jeden aus der Bruderschaft, welcher krank in den Spital verbracht würde, zu verpflegen; starb dann dieser darin, so war sein mitgebrachtes Gut dem Spital verfallen.³²⁾

Endlich ist noch die Ordnung der Schildknechte ihrer Besonderheit wegen zu nennen.³³⁾ Dieselbe thut keiner finanziellen Unterstützung des Kranken Erwähnung, sondern bestimmt, daß wenn ein Bruder krank werde und des heil. Sakramentes begehre, dieses, wenn es zu ihm gebracht werde, mit der Kerze der Bruderschaft begleitet werden solle.

b. Leidfolge, Seelenmesse und Fahrzeit für
verstorbene Brüder.

Hier liegt das Schwergewicht der bruderschaftlichen Thätigkeit, derjenige Punkt, auf dessen Regelung jeweiligen

die größte Sorgfalt verwendet wurde. Wenn man die Statuten vieler Bruderschaften durch ganz Deutschland vergleicht, so wird man allüberall neben den Bestimmungen über die gemeinsamen Andachten, über Bezündung des Altars u. s. w., namentlich Satzungen über das Begräbniß verstorbener Brüder durch die Bruderschaft vorfinden.

Die Ordnung lautet im allgemeinen und bei allen Bruderschaften gleichmäßig so: So oft ein Bruder oder Schwester³⁴⁾ gestorben ist, soll der Bruderschaftsknecht allen Brüdern und Schwestern dies verkünden und ihnen ansagen, die Leiche zu Grabe zu geleiten, der Bahre zu folgen. Diejenigen, welche ohne gerechten Grund diesem Bote nicht Folge leisten, haben Buße zu zahlen.³⁵⁾

Das Geleite besteht in der Vortragung der Fahne oder des Kreuzes der Bruderschaft, in der Bedeckung der Bahre mit einem der Bruderschaft gehörenden Tuche,³⁶⁾ Einhertragen von Kerzen, Folge der Brüder und Schwestern hinter dem Sarge bis zum Grabe.³⁷⁾ Mit dem Begräbniß ist eine Seelenmesse verbunden, die auf dem Altar der Bruderschaft abgehalten wird, und an welcher alle Brüder theilnehmen müssen; diese Seelenmessen werden wiederholt am siebenten und am dreißigsten Tage nach dem Tode.³⁸⁾ Endlich kommen dazu noch die an bestimmten Tagen abgehaltenen Jahrzeiten für alle Verstorbenen der Bruderschaft.³⁹⁾

Pflicht der Bruderschaft also das feierliche Geleite der Leiche; hiezu kam in gewissen Fällen ein weiteres.

Im Mittelalter gab es keine besonderen Leichenträger, vielmehr galt es als Liebespflicht der nächsten Angehörigen, Verwandten und Freunde, den Verstorbenen selbst zu Grabe zu tragen; wo dies geschah, hatte die Bruderschaft nur den Trägern nachzufolgen. Anders aber verhielt es sich da, wo der Verstorbene ohne Familie oder wo diese arm und mittel-

los war; hier traten nicht nur die Genossen der Bruderschaft als Träger ein,⁴⁰⁾ sondern die Bruderschaft übernahm auch alle Besorgung und Kosten. Unter diesen Kosten sind außer den gewöhnlichen Beerdigungsauslagen namentlich die Gebühren zu verstehen, welche dem Priester, der dem Begräbniß anwohnte, zu entrichten waren, und in dem Falle, wo der Verstorbene in das Grab der Bruderschaft gelegt wurde, diejenigen Gebühren, welche der Geistliche seiner Kirchengemeinde, bei dem er hätte begraben werden sollen, als Entschädigung anzusprechen hatte.⁴¹⁾ Diese Kosten wurden aus der Kasse der Bruderschaft entnommen; wo dieselbe nicht ausreichte, wurden sie auf die einzelnen Brüder vertheilt und bei diesen erhoben.⁴²⁾

Außer dieser Uebernahme der Kosten konnte die Bruderschaft dem mittellosen verstorbenen Bruder noch das schon erwähnte eigene Grab gewähren. Ein solches oder auch mehrere solcher besaß nämlich wohl jede Bruderschaft in demjenigen Gotteshause, bei welchem sie eingebudert war;⁴³⁾ genaue Regeln bestanden über deren Benützung, namentlich auch für den vorgesehenen Fall, daß bei einem allgemeinen Sterben das Bruderschaftsgrab nicht hinreichen sollte.⁴⁴⁾

Das zu Grabe tragen, das Gemähren des Grabes selbst, das Uebernehmen der Kosten war also Sache der Bruderschaft da, wo der Verstorbene arm und wo er ohne Verwandtschaft und Freundschaft war.⁴⁵⁾ Es trat dieser Fall namentlich ein in den zahlreichen Bruderschaften der Gesellen. Hier, wo der verstorbene Geselle meist ohne Familie war und seine Heimat anderswo hatte, war es eine große Wohlthat, daß seine Genossen ihm für ein anständiges und christliches Begräbniß besorgt waren und auch für die Kosten aufkommen konnten.⁴⁶⁾

c. Sonstige Leistungen.

Neben den schon erwähnten Hauptthätigkeiten der Bruderschaft sind nun noch einige wenige andere kurz zu berühren.

Es kommt hiebei in Basel zunächst in Betracht die Spitalbruderschaft.

Dieselbe wird schon frühe erwähnt als eine Vereinigung von Brüdern und Schwestern, welche die im Spital versorgten Dürftigen und Kranken pflegten. Es geschah dies in verschiedener Weise, indem die Einen sich Jahraus Jahrein mit der Krankenpflege beschäftigten, und indem andre sich zu Dienstleistungen blos für einige Tage in der Woche verpflichteten.

Diese Bruderschaft hatte zugleich eine gewisse Leitung auch der ökonomischen Angelegenheiten des Spitals in Händen.⁴⁷⁾

Sodann ist hier zu nennen die Bruderschaft des Baus U. L. F. auf Burg. Es war dies eine durch das ganze Bisthum Basel verbreitete Bruderschaft, deren Glieder zu Gaben an den Bau des Münsters sich verpflichteten; sie hatte ihren eigenen Altar im Münster und bestimmte Tage der gemeinsamen Andacht. Da der Eintritt in diese Bruderschaft zahlreicher Abflüsse theilhaftig machte, so war sie reich an Mitgliedern, und es entspricht dem die von ihr dem Baue des Münsters gewordene kräftige Unterstützung.⁴⁸⁾

Soviel von den Bruderschaften. Welches ist nun ihre Bedeutung für die Geschichte der Zünfte?

Es ist das Verdienst Nitzschs,⁴⁹⁾ zuerst eine klare Unterscheidung der verschiedenen Bildungsformen Gilde, Innung, Amt, Bruderschaft aufgestellt und aus den Quellen dargethan

zu haben. Nach seinen Ausführungen wäre folgender Vorgang in der Entstehung der Zünfte anzunehmen:

In ältester Zeit bewegt sich das Handwerk noch völlig im Gebiete des Hofrechts, der Hörigkeit. In demselben sind die Handwerker nach Art ihres Berufes eingeteilt in Aemter, Officia, die noch in völliger Abhängigkeit von dem Hofhalt des Herrn stehen.

In diesen Zustand brachte die Errichtung einer Bruderschaft⁵⁰⁾ ein ganz neues Leben und die Möglichkeit freierer Entwicklung. Zunächst freilich geschah eine solche Bruderschaftserrichtung durch die Mitglieder eines Officiums rein zu kirchlichen Zwecken. Sowie aber diese Constitution geschehen war, die neue Vereinigung sich festgelebt hatte, gab sie den in ihr zusammengeführten Gewerbsgenossen die Möglichkeit, auch für andere als nur kirchliche Interessen Beschlüsse zu fassen, ein Vermögen zu sammeln und zu verwerthen. Damit war der Uebergang zu neuen freieren Verhältnissen eröffnet, das autonome Element war durch die Bruderschaft geweckt und gesichert worden.

Dies der Vorgang im frühern Mittelalter. Da nun, wo in dieser Zeit noch keine Bruderschaft sich gebildet hatte oder wo überhaupt die Anfänge der Stadt erst später liegen, z. B. Lübeck, ist ein anderes Verhältniß zu beobachten, die sog. Verleihung des Amtes; dies ist die Erlaubung und Genehmigung Seitens der Herrschaft der Stadt, daß ein Amt, d. h. hier ein schon festorganisiertes Gewerbe, sich bilde. Es wird damit Kraft höherer Gewalt die Entstehung einer Genossenschaft hier gestattet, welche dort auf dem langsameren aber selbständigeren Wege der Entwicklung sich gebildet hat.

So lauten die Ausführungen von Nitzsch; es wird nun zu untersuchen sein, inwiefern dieselben auch für Basel zu acceptieren seien.

Von den Basler Zünften sind bis jetzt nur sechs sog. Stiftungsbriefe bekannt geworden, nämlich die der Kürschner von 1226,⁵¹⁾ der Metzger⁵²⁾ und der Zimmerleute und Maurer⁵³⁾ von 1248, der Schneider⁵⁴⁾ und der Gärtner⁵⁵⁾ von 1260, der Weber⁵⁶⁾ von 1268.

Diese 6 Urkunden zerfallen ihrem Inhalte nach in zwei Gruppen:

1) Die drei ersten, von 1226 und 1248, die auch in ihrer Abfassung fast wörtlich übereinstimmen, sagen aus, daß die pellifices, die lanistæ, die cementarii gipsarii carpentarii den Bischof gebeten haben, das »conductum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis per ipsos noviter factum« zu bestätigen; also eine eben erst, in letzter Zeit durch die Handwerker aufgestellte Vereinbarung und Satzung, und zwar ausdrücklich eine solche gewerblichen Inhalts. Der Bischof ertheilt die Bestätigung und giebt die einzelnen Artikel dieser neuen Ordnung an. Von diesen ist hier von Bedeutung nur die eine Bestimmung, daß von den zu entrichtenden Gebühren $\frac{1}{3}$ dem Bischof, $\frac{1}{3}$ der Stadt zufallen und $\frac{1}{3}$ verwendet werden solle »ad usus confraternie eorum, quæ vulgariter dicitur Zunft, quam in honore beate virginis Mariæ constituerunt.« Also Zunft ist nur gleich Bruderschaft und ganz und gar der Name einer solchen kirchlichen Verbindung. Die Zunft in diesem Sinne bestand mithin schon, ehe sie durch die bischöfliche Confirmation ihrer Beschlüsse zu dem wurde, was wir heute Zunft nennen.

2) Die zweite Gruppe wird gebildet durch die Urkunden der Schneider 1260, der Gärtner 1260, der Weber und Leinwetter 1268. Ihr gemeinsames ist vor allem darin zu finden, daß von einem durch die Genossen aufgestellten conductum, das dem Bischof zur Bestätigung unterbreitet wird,

durchaus nichts gesagt ist. Vielmehr erklären hier die Bischöfe, daß sie den Handwerkern auf ihre Bitte eine Zunft erlauben, geben, und stätigen. Und als Wesen der so verliehenen Zunft erscheinen dann alle die Punkte, welche in den frühern Urkunden festgesetzt sind, als aus dem *conductum* der Genossen hervorgegangen, zugleich mit Einschluß der auf die rein kirchlichen Berrichtungen der Bruderschaft bezüglichen Sätze. Es ist ersichtlich, daß hier statt des Resultates einer Entwicklung, eine einmalige Verleihung vorliegt, eine Neubildung. Und als Grund dieses Vorgehens wird angegeben, daß endlich auch diese letzten Gewerbe den andern gleichgestellt werden sollen.⁵⁷⁾

Es ergibt sich also für Basel folgende Entwicklung:

Die Handwerker Basels waren im frühen Mittelalter ganz überwiegend, ja wohl ausschließlich Hörige.⁵⁸⁾ Sie wohnten im untern Teile der Stadt, die dasselbe Gewerbe treibenden in einer Straße beisammen. Dieser localen Vereinigung entsprach die Einteilung in Aemter, deren jedem ein Ministeriale des Bischofs vorgesetzt war.⁵⁹⁾

Von diesen Aemtern waren einzelne, deren Genossen sich in frommer Absicht und zu kirchlichen Zwecken zu Bruderschaften zusammen thaten. Sie erlangten damit eine Autonomie erst nur in geistlichen Dingen; ihr Zusammenschließen gab ihnen aber die Möglichkeit, auch gewerbliche Dinge von sich aus zu bereden und Beschlüsse darüber zu fassen. Die so entstandenen Satzungen brachten sie vor den Bischof zur Bestätigung und erhielten diese. Die wichtigste dieser Satzungen war die Aufstellung des Zunftzwangs; ⁶⁰⁾ durch Annahme derselben Seitens des Bischofs war die Schöpfung der Zunft vollzogen.

So in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Einige Jahrzehnte später erfolgen neue Gewährungen des Bischofs

an Handwerker des Inhalts, daß ihnen auf ihre Bitte die gleiche Stellung gestattet sein solle, welche andre Handwerker schon haben und genießen. Dies geschieht durch „Verleihung der Zunft,“ mit allen den Vorschriften gewerblichen und auch kirchlichen Inhalts, welche in den frühern Briefen enthalten sind. Es ist eine Neuschöpfung nach dem Vorbilde des auf dem Wege des Wachstums gewordenen Verbandenen, ganz erinnernd an das von Nitzsch erwähnte „Verleihen der Meinter“ zu Lübeck. Wie aber diese Neuschöpfungen doch nicht mehr völlig auf dem gleichen Boden mit jenen Bestätigungen aus dem Beginn des Jahrhunderts stehen, zeigt deutlich eine in diesen Urkunden enthaltene Bestimmung, die Bestimmung nämlich über diejenigen Autoritäten, welchen die Leitung und Ueberwachung der Verhältnisse der bestätigten resp. neugegründeten Verbindung zustehen soll.

In den drei ältesten Urkunden giebt der Bischof den Handwerkern:

- 1) einen Meister aus ihrer Mitte, auf ihr Begehren.
- 2) einen Ministerialen des Bischofs. Der letztere wird wohl zu betrachten sein als der gleiche Beamte, den schon die alten Officia vom Bischof zum Vorsteher erhielten. Er hatte die öffentliche Controlle auszuüben, während der Meister die innern gewerblichen der Autonomie des Verbandes übergebenen Dinge zu ordnen hatte.

Von diesem Verhältniß wird in den folgenden Urkunden in zwiefacher Hinsicht abgegangen:

- 1) der bischöfliche Ministeriale wird gar nicht mehr erwähnt, er ist weggefallen.

- 2) der ebenbürtige Meister soll den Genossen nun nicht mehr vom Bischof gesetzt werden, sondern der Bischof erlaubt ihnen, sich denselben selbst zu wählen. In der Urkunde der Schneider 1260 wird nur dieser Meister genannt; die

Gärtner 1260 und die Weber 1268 sollen neben ihm sich auch noch Sechser kiesen können.

Es ist aus diesen Bestimmungen leicht ersichtlich, welche Fortschritte die Bestrebungen der Handwerker innerhalb weniger Jahrzehnte gemacht haben. Ihre Autonomie ist ganz wesentlich erweitert. Und so wird auch hieran deutlich, daß bei diesen spätern Zunftbewilligungen ganz neue Bildungen vorliegen und sofort mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet auftreten, während jenen frühern Verleihungen noch die Reste der ältern gebundenen Zeit anhaften.

Es wird aus dem Gesagten deutlich geworden sein, welche mächtige Bedeutung für die Ausbildung der Zünfte den Bruderschaften inwohnte. Sie waren dasjenige Gefäß, in welchem die Freiheit und Selbstverwaltung der Handwerker zu allererst sich entwickelte. Als dieselbe erstarkt war und keines schützenden Gefäßes mehr bedurfte, wurde dieses nicht beseitigt, nur bei Seite geschoben; die Bruderschaft bestand von nun an neben der Zunft weiter, sei es daß sie noch als besonderer Verband weiterlebte unter dem Namen Seelzunft,⁶¹⁾ sei es daß sie in der Zunft aufging und nur in einzelnen Bestimmungen wirksam blieb. In jeder dieser beiden Weisen aber hatte sie diejenigen vielartigen Thätigkeiten zu erfüllen, von denen oben gehandelt worden ist.

Anmerkungen.

1) Vgl. Ordnung der Schildknechte zu Basel 1492, Art. 1. Vgl. auch Luthers Sermon von den Bruderschaften 1519 in Jrmischers Ausgabe der Schriften 27, 48.

2) Gierke, Genossenschaftsrecht I, 3.

3) vgl. namentlich Gierke, Genossenschaftsrecht I. 238.

4) vgl. Basel i. 14. Jh. S. 19f. Zahlreiche Urkunden im Dom-Stift Archiv, und anderswo.

5) So erklärt sich diese „rätshelhafte“ Bezeichnung, Beiträge der Histor. Gesellsch. Neue Folge I, 126.

6) Es mag hier daran erinnert werden, daß die Geistlichkeit im Decanate Sisgau wohl auch eine Bruderschaft gebildet habe; wenigstens scheint das noch heute bestehende Kammergut der dortigen Geistlichen auf einen solchen Ursprung hinzuweisen.

7) vgl. Janßen, Gesch. des deutschen Volkes I, 606.

8) Diese Kerzen waren mit dem Zeichen der Bruderschaft bemalt. Ordnung der Müllerknechte zu Basel 1427.

9) Gierke I, 238.

10) Wo im folgenden von Zunft statt Bruderschaft und von Zunftgenossen statt Brüdern geredet ist, beruht dies auf den betr. Ordnungen, die, in späterer Zeit entstanden, allgemeine Zunftordnungen sind und bruderschaftliche Bestimmungen nur zum Theil enthalten.

11) Ursprünglich bilden nur die Meister, später die Gesellen oder Knechte eine besondere Bruderschaft. Vgl. Basel i. 14. Jh. S. 53 und Beiträge IV, 403. Ob auch Klosterleute einer Bruderschaft außerhalb des Klosters angehören konnten? vgl. Bruder Georg und die St. Anna Brud. Basl. Chr. I. 518.

12) vgl. z. B.: Ordg. der Schildknechte 1384, Art. 6. 1492, Art. 14.

13) So trat z. B. 1520 in die Bruderschaft der berühmte Buchdrucker Pamphilus Gengenbach. Ordnungenbuch Bruderschaften 2, Fol. 28.

13a) Urkunde Leonh. 629.

14) vgl. dagegen Schanz, Gesellenverbände 73.

¹⁵⁾ Schmiedezunft, Ordnungenbuch VI, Nr. 1.

¹⁶⁾ Kriegt deutsches Bürgerthum 86. 153. 160.

¹⁷⁾ Ordnung 1480, Bruderschaften 3. Alljährlich am St. Jacobs-tage war zu Basel die Versammlung der hiesigen und auswärtigen Genossen der Bruderschaft; die Ordnung an diesem Tage regelte ein besonderes Kammerrecht von 1487. Bruderschaften 6.

¹⁸⁾ St. 88. B. 1.

¹⁹⁾ Kriegt 184.

²⁰⁾ Von diesem Amt befreit werden bei der St. Wolfgangsbruderschaft Priester, Edelmann und Rathsmann. Urk. Leonh. 629.

²¹⁾ Solche Bruderschaftsbücher sind uns erhalten worden von der Brudersch. der Schildknechte, der Krämer, der Müllerknechte und der Schlosserknechte. Verschieden von diesen Büchern ist das „selbuch,“ das auf dem Bruderschaftsaltare lag, und in welchem nur die verstorbenen Brüder eingetragen waren.

²²⁾ Schildknechte Ordnung 1384. Art. 9. 10.

²³⁾ Bei der Wolfgangsbruderschaft zerfällt die Gebühr in das Geld „umb die bruderschaft“ und das Geld „inzeschriben.“ Urk. Leonhard 629.

²⁴⁾ So bei den Müllerknechten.

²⁵⁾ 1452. Ursula von Loufen, Gattinn des Junkers Rudolf von Halwilr, vermachet der „bruderschaft und gesellschaft der Schniderknechten“ 100 Gld. auf dem Hause Walpach auf dem Nadelberg. Gerichtsarchiv Urkunden 415.

1497. Die Witwe Agnes Glöglers vermachet der „Bruderschaft des lieben himelfürsten sant Wolffgangs in der lüttilchen zu sant Lienhardt“ und „der bruderschaft des heiligen sant Jakobs daselbs“ je 5 lb. S. Leonhard Urk. 844.

1510. Der Carthäuser Georg Carpentarii vermachet „ein swarze kapp mit grüner syden- underzogen der bruderschaft sant Annen in mindern Basel.“ Basl. Chr. I, 518.

²⁶⁾ Besondere eigene Capellen hatten folgende Bruderschaften: die Krämer zu St. Andreas, die Gerber zu St. Oswald, die Küfer bei St. Martin, die eine der St. Anna-Bruderschaften vielleicht zu St. Anna vor dem Bläflithor. Doch ist dieses „Eigenthum“ als solches nur bezeugt für die St. Andreascapelle der Krämer; bei den andern bestand wohl nur ein freies Benutzungsrecht an der zu einer Hauptkirche gehörenden Capelle.

Die übrigen Bruderschaften hatten ihre Altäre, die entweder von ihnen selbst gegründet und nur für sie bestimmt (in diesem Falle mit eigenem Caplan) oder auch Andern zugänglich waren — in den verschiedenen Kirchen, und zwar:

im **Münster**: Altar der Marien-Bruderschaft für den Bau, gelegen iuxta gradus dextri chori, geweiht 1493, März 17., zu Ehren der Jungfrau Maria, des hl. Kreuzes, und der Heiligen Stephanus, Blasius, Pantalus, Theodolus, Romanus, Johannes, Paulus, Mauricius und Genossen, Eucharis, Maternus, Barbara, Tecla, Regula, Katharina von Senis (Fabrikbuch des Münsters, im Archiv zu Carlsruhe, Fol. 234). Vgl. die abweichende Angabe: Fechter, Münster 31, und Basel im 14. Jahrh. 12.

— — Altar der Hufschmiede, dem hl. Eulogius geweiht, mit einem Bilde dieses Heiligen, welches die Hufschmiede 1488 durch Meister Hans Valduff hatten malen lassen. Schmiedenzunft Ordnungenbuch IV. Nr. 3 und Manuel Fol. 111.

— — Altar der Schildknechte, gelegen im Münsterkreuzgang, geweiht den zehntausend Rittern. Ordnung 1492. Art. 1. vgl. Fechter, Münster 38.

Vor dem Hochaltar U. L. F. hatte die Bruderschaft der Schildknechte außerdem noch eine eigene große Kerze. Ordnung 1384. Art. 8.

— — Altar der Weinleute, geweiht zu Ehren des hl. Gallus, Weinleuten Ordnungenbuch A. Fol. 7.

in der **Barsüßerkirche**: Altar der Marienbruderschaft. vgl. Beitr. der Histor. Ges. I, 127.

in der **Predigerkirche**: Altar der Anna-Bruderschaft; L. A. Burckhardt, Predigerkloster 7.

— — Altar der Dominicus Bruderschaft; ebd. 7. Fechter, Basel im 14. Jahrh. 125.

— — Altar der Marienbruderschaft, ebd. 6.

— — Altar der Petrus Martyr Br.; ebd. 7.

— — Altar der Schulmeister, geweiht den heiligen Crispin und Crispinianus; ebd. 7.

— — Altar der Thomasbruderschaft; ebd. 7.

in der **Augustinerkirche**: Altar der Schneidergesellen; Fechter, Basel im 14. Jh. 53. Beitr. der Histor. Ges. IV., 403.

in der **St. Leonhardskirche**: Altar der Jacobsbruderschaft, dem hl. Thomas geweiht. Urk. von 1481. Bruderschaften 4.

Sodann noch ein Altar derselben Bruderschaft, dem hl. Jacobus geweiht. Urk. von 1500: Leonhard 848a.

Ein Gemälde des hl. Jacobus als Besiß der Bruderschaft erwähnt im St. Leonhards Weißbuch 1500, Fol. 128, befand sich wohl auf diesem Altare.

— — Altar der Wolfgangbruderschaft, dem hl. Wolfgang geweiht, am „pfiler zunechst by unser frouwen altar und by dem douffstein.“ Urk. Leonhard 629.

— — Marienaltar der Schlosserknechte; Bruderschaftsbuch derselben 11. 17.

in der **Martinskirche**: Altar der Schustergesellen; Fechter, Basel im 14. Jh. 53. Beitr. der Histor. Ges. IV, 403.

in der **Spitalkirche**: Altar der Schneider und Kürschner und der Weberknechte; Fechter, Basel im 14. Jh. 32.

in der **Klingenthalkirche**: Altar der Müllerknechte, der hl. Maria geweiht. Schmiedenzunft Ordnungenbuch IV, Nr. 1.

in der **St. Theodorskirche**: Altar der Pantaleonsbruderschaft, gelegen vor dem Chor auf der Seite. St. Theodor C, Fol. 20.

— — Altar der Rebleute, dem hl. Theodulus geweiht; St. Theodor C, Fol. 72.

27) z. B. von der Wolfgangbruderschaft erhielt der Leutpriester zu St. Leonhard 1 sh. frohnfastenlich, außerdem 5 sh. für die Predigt am St. Wolfgangstage; 1 sh., so er Brüder und Schwestern an der Kanzel verkündete (ihren Tod), 2 sh. bei der Jahrzeit. Der die Collect in der Vesper singende Caplan erhielt 1 sh., der Schulmeister von einer jeden Meß, einer Vesper oder Salve auch 1 sh., und der Provisor das „badgelt.“ Urk. Leonhard 629.

28) Urk. von 1484, Bruderschaften 5.

29) Urk. von 1508 u. 1509, Bruderschaften 9. 10. 11. 12.

30) Ordnung 1480, Bruderschaften 3.

31) Schmiedenzunft Ordnungenbuch IV, Nr. 1.

32) Verträge über solche Käufe von Bettstellen im Spital, sog. „Spitalbriefe,“ aus den Jahren 1502, 1509, 1516 für die Hufschmied-, Messerschmied- und Schlossergesellen enthält das Urkundenbuch der Schmiedenzunft S. 8. 10. 12. vgl. auch Fechter, Basel im 14. Jh. 31.

33) s. Ordnung 1384, Art. 5.

⁸⁴⁾ Bei den Weinleuten war bestimmt, daß man nicht gebunden sei, der Bahre eines zu folgen, der noch unter 15 Jahren gewesen war; ebenso waren auch die unter 15 Jahren ihrerseits nicht zur Folge verpflichtet. Weinleuten Ordnungenbuch A, Fol. 7.

⁸⁵⁾ Bei den Schildknechten durfte sich ein Bruder bei der Leiche durch sein Eheweib vertreten lassen: Ordnung von 1384, Art. 7.

Bei den Weinleuten war die Verordnung, daß Meister und Sechs vor dem Hause sein sollen, bevor man die Todtenbahre aus demselben trägt, und auch in der Kirche bis nach geschehenem Begräbniß beim Grabe verweilen sollen. Weinleuten Ordnungenb. A, Fol. 374. 16.

⁸⁶⁾ Die in Zunftinventarien genannten Bahrtücher.

⁸⁷⁾ Bei den Müllerknechten war eine Pflicht der Brüder zur Folge nur dann vorhanden, wenn der Verstorbene im Grab der Brud. beigesezt wurde, sonst stand es im freien Willen des einzelnen. Ordnung von 1427.

⁸⁸⁾ Zur Zeit einer Epidemie setzten die Glieder der Pantaleonsbrud. in Klein-Basel fest, daß bei jedem Todesfall eines Bruders einige der Brüder die Kirche St. Pantaleon bei Ruglar besuchen und daselbst für das Seelenheil des Verstorbenen eine Messe sollen feiern lassen. St. Theodor C, Fol. 92.

⁸⁹⁾ Bei der Schildknechtenbruderschaft bestand die durch den Beruf der Brüder hervorgerufene Satzung, daß so einer außer Landes reite und da von Todes wegen abgehe, ihm eine Seelmesse soll gehalten werden, sobald die Kunde von seinem Tode eintreffe. Ordnung 1384, Art. 3.

⁴⁰⁾ s. Kriegk neue Folge, 152, womit vgl. den Schlußsatz von Werthers Leiden.

⁴¹⁾ So die Ordnung der Müllerknechte 1427.

⁴²⁾ So bei den Schildknechten. Ordnung 1384, Art. 4; bei den Müllerknechten hatte jeder Bruder bei einem Todtenamt einen Pfening zu opfern; die Summe wurde den Frauen im Klingenthal, wo der Altar der Bruderschaft war, gegeben, und diese zahlten dem ausübenden Priester einen Schilling. Ordnung der Müllerknechte 1427.

⁴³⁾ Grab der Müllerknechte im Kirchhof zu Klingenthal. Ordnung der Müllerknechte 1427.

Grab der Schuhmacherknechte auf dem Kirchhof zu Martin. Basel im 14. Jh. 53.

Die Schildknechte besaßen ein eigenes Grab im Kreuzgang u. F. Münster, das sie von den Domherren gekauft hatten, und ein anderes „in dem wäjen ze nehest“ von Gunst der Domherren. Ordnung 1384, Art. 5. Als Zeichen dieser Bruderschaft war auf dem Stein ihres Grabes ein Striegel abgebildet. Ordnung 1492, Art. 2.

44) Ordnung der Müllerknechte 1427.

45) Ordnung der Schildknechtenbruderschaft 1384, Art. 4: „— junderlich dem oder denen die also arm oder frömd werend, das sy niemanden anders hettent, der sölich costen oder besorgsame mit inen haben wölte —.“

46) Wie wichtig dies erschien, ergibt sich aus dem Umstande, daß Bruderschaften ausschließlich für diesen Zweck des Begräbnisses gegründet wurden, und zwar des Begräbnisses nicht der Genossen, sondern anderer alleinstehender Leute. So z. B. in Kiedrich im Rheingau, woselbst eine Bruderschaft bestand, welche sich das Begräbniß der Dienstboten zum bestimmten Zwecke machte. Mone J. S. XII, 35. Kriegk neue Folge 151; oder die St. Georgsbruderschaft zu Speyer, welche durchweg, nicht nur in den obengenannten Fällen, sowohl die verstorbenen Genossen zu Grabe trug, als auch die Kosten des Begräbnisses völlig bestritt. Mone J. S. XII, 147. Kriegk neue Folge 151. vgl. Beiträge IX, 403: „starben Leute, die keine Zunft hatten und nichts hinterließen, aus dem man ihnen einen Sarg oder „Baum“ machen lassen konnte, so ließ denselben der Rath einen machen und die Bestattung auf seine Kosten vornehmen.“

47) vgl. Basel im 14. Jh., S. 30. Beiträge IV, 391.

48) vgl. Basler Fabrikbuch im Archiv zu Karlsruhe Fol. 234. 237. 305. vgl. Fechter, Basler Münster 31. 32. vgl. Fechter, Basel im 14. Jh. 12.

49) Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. u. 13. Jahrh. in: Monatsber. d. Akad. zu Berlin 1879.

50) Denn es muß dem Wesen der Sache nach festgehalten werden, daß die Bildung einer Bruderschaft erst dann geschehen konnte, wenn die Genossen schon durch das Band der Berufsthätigkeit im officium zusammengehalten waren. Das umgekehrte wäre für jene früheste Zeit gar nicht denkbar, da der Verband des officium so alt ist wie die Hörigkeit selbst.

51) Fechter, Archiv f. schw. Gesch. XI, 35.

52) Trouillat I, 574.

53) Trouillat I, 579.

54) Trouillat II, 103.

55) Trouillat II, 107.

56) Trouillat II, 184.

57) vgl. 3. B. „cum fere quodlibet genus hominum nostrae civitatis artes mechanicas exercentium, qui dicuntur vulgariter handwerkklüt, sartoribus exceptis, confratrias habeant vulgariter dictas Zünfte, nos ipsorum sartorum crebris supplicationibus inclinati concedimus ipsis sartoribus et indulgemus, ut inter se confratriam habeant et consimili gratia qua caeteri gaudent gaudeant et lætentur.“

58) vgl. Fechter, Archiv f. Schweiz. Gesch. XI. Heusler, Verfassungs-gesch. 83. 114. Stadtverf. 104.

59) Die Hörigen in der Stadt brauchen nicht ausschließlich Hörige des Bischofs gewesen zu sein, sondern haben zum Theil sicherlich auch Stiftern, Klöstern, Herren zugestanden. Daraus ist aber ersichtlich, daß diese Eintheilung in officia und Regierung derselben durch einen bischöflichen Beamten nicht im Privatrecht, im Hofrecht ihren Grund hatte, sondern in der öffentlichen Befugniß des Bischofs als des Stadtherrn, Marktpolizei zu üben, die Ausübung des Gewerbes zu überwachen.

60) Ueber die Bedeutung des Zunftzwangs siehe namentlich Frensdorff, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 26, 227, wozu folgendes zu bemerken ist: Der Zunftzwang ist ohne Zweifel das zunftbildende Element gewesen, Veranlassung des Zunftzwangs war aber ein weiteres Verhältniß. Es muß hier erinnert werden an die seit dem 11. Jahrh. in deutschen Landen und Städten zu beobachtende Umwälzung des öffentlichen Lebens, an jene große Wanderung vom flachen Lande, von den Höfen, Schlössern und Dörfern herein hinter die Stadtmauern. Heusler (Ursprung der Stadtverfassung 103) und Stieda (zur Entstehung des deutschen Zunftwesens 56. 60) erwähnen dieser Thatsache, Ritsch a. a. O. gedenkt ihrer nicht; und doch ist sie gerade für die Bildung der Zünfte ein so wesentlicher Anstoß gewesen. Denn mit dieser Einwanderung waren Handwerker in die Stadt gekommen, vielleicht nicht so wenige, die frei oder unfrei, jedenfalls den Officia und den Bruderschaften fernestehend von deren Vorschriften nicht gehemmt und gebunden waren. Einer solchen Concurrenz zu begegnen, thaten sich die ange-

fessenen Handwerker zusammen, wandten sich an den Bischof als Herrn der Stadt und begehrten von ihm die Bestätigung einer Vorschrift, die ihre Verbände schützte und befestigte, und welche sie innerhalb des officiums, innerhalb der Bruderschaft aufgestellt hatten. Nur der Bischof als Herr der Stadt, der gleichermaßen über die Angehörigen und neu Herzugekommenen zu gebieten hatte, war befugt, eine solche Verordnung zu erlassen; er that es und zwang damit einerseits die Eingewanderten, sich jenen Verbänden anzuschließen, andererseits die Verbände, die neuen Elemente in sich aufzunehmen.

⁶¹⁾ Die ältesten Handwerkerfrankenladen und Sterbekassen werden wohl ihren Ursprung von solchen Verbänden herzuleiten haben.
